

Zeitschrift: Schweizer Revue : die Zeitschrift für Auslandschweizer
Herausgeber: Auslandschweizer-Organisation
Band: 35 (2008)
Heft: 2

Rubrik: Aus dem Bundeshaus

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 19.10.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>



Neuerungen im Sozialversicherungsrecht

Auf den 1. Januar 2008 sind diverse Änderungen im Gebiet der Sozialversicherungen in Kraft getreten. Eine Auswahl von Änderungen, die auch die Auslandschweizerinnen und Auslandschweizer interessieren.

Freiwillige AHV/IV

In der freiwilligen AHV/IV werden seit 1. Januar 2008 die Beiträge neu gestützt auf die Gegenwartsbemessung festgesetzt. Dies heisst, die Beiträge werden nicht mehr wie bis anhin auf dem Durchschnitt der vorangegangenen zwei Jahre (Vergangenheitsbemessung) berechnet, sondern auf den Einkommen des laufenden Beitragsjahres. Damit wird die Beitragsbemessung in der freiwilligen AHV/IV derjenigen in der obligatorischen angeglichen. In der obligatorischen AHV/IV werden die Beiträge bereits seit 2001 nach dem System der Gegenwartsbemessung festgesetzt. Die Beitritts- und Ausschlussvoraussetzungen ändern sich nicht.

Zentrale Durchführung der freiwilligen AHV/IV in Genf

Die Dienstleistungen der freiwilligen AHV/IV im Ausland werden nicht mehr durch die AHV/IV-Dienste im Ausland erbracht, sondern seit 1. Januar 2008 zentral am Sitz der Schweizerischen Ausgleichskasse in Genf. Wir haben darüber bereits im letzten Jahr in der «Schweizer Revue» 6/07 berichtet.

5. IV-Revision

Seit dem 1. Januar 2008 sind die 5. IV-Revision und die notwendigen Ausführungsbestimmungen in Kraft. Die Revision hat zwei Hauptziele:

1. Es werden Massnahmen zur Früherfassung und -intervention sowie Möglichkeiten zur besseren Integration Behinderter ins Erwerbsleben eingeführt (diese Massnahmen sind grundsätzlich auf Personen mit Wohnsitz Schweiz beschränkt).

2. Im Rahmen von Sparmassnahmen werden auch die noch laufenden Zusatzrenten für die Ehegatten von IV-Rentenbezüglern und der sogenannte Karrierezuschlag bei der Renteberechnung aufgehoben.

Durch diese Massnahmen erhofft sich der Gesetzgeber, das Milliardendefizit in der IV-Versicherung reduzieren zu können.

Anhebung des Mindestsatzes in der beruflichen Vorsorge (Pensionskasse)

Der Bundesrat hat letztes Jahr entschieden, den Mindestzinsatz zur Verzinsung der Altersguthaben in der beruflichen Vorsorge wegen der insgesamt positiven Entwicklung der

Finanzmärkte während der letzten Jahre von gegenwärtig 2,5 Prozent auf 2,75 Prozent anzuheben. Diese Neuerung ist am 1. Januar 2008 in Kraft getreten.

Anpassung der Hinterlassenen- und IV-Renten der beruflichen Vorsorge an die Teuerung

Per 1. Januar 2008 wurden diejenigen Hinterlassenen- und Invalidenrenten der beruflichen Vorsorge an die Teuerung angepasst, die erstmals im Jahr 2004 ausgerichtet wurden. Die Rentenerhöhung beträgt 3 Prozent. Diese Renten werden künftig gemeinsam mit den schon vor dem Jahr 2004 ausgerichteten Renten gleichzeitig mit den Renten der AHV/IV an die Teuerung angepasst, das heisst in der Regel alle zwei Jahre. Die Renten der AHV sowie die laufenden Hinterlassenen- und Invalidenrenten wurden letztmals auf den 1. Januar 2007 angepasst.

Neue AHV-Versichertennummer

Ab 1. Juli 2008 wird die neue Nummer in der Alters- und Hinterlassenenversicherung, der Invalidenversicherung und

in der Erwerbsersatzordnung schrittweise eingeführt. Die Nummer ist neu 13-stellig, anonymisiert und lässt im Gegensatz zur alten 11-stelligen AHV-Nummer keine Rückschlüsse auf die versicherte Person zu. Inskünftig wird die neue Nummer für Schweizerinnen und Schweizer aufgrund der Eintragungen im Zivilstandsregister automatisch vergeben.

Die neue AHV-Versichertennummer kann von allen in der Sozialversicherung tätigen oder eng mit der Sozialversicherung tätigen Institutionen und Stellen verwendet werden (z. B. für die Zusatzversicherung in der Kranken- und Unfallversicherung, in der ausserobligatorischen beruflichen Vorsorge). Eine Ausdehnung auf weitere Bereiche bedarf einer gesetzlichen Grundlage auf Bundes- oder Kantonsebene.

Die Versicherten werden rechtzeitig und automatisch entweder durch ihre Arbeitgeber oder durch ihre Ausgleichskasse informiert. Dies sollte im zweiten Semester 2008 oder spätestens im Jahr 2009 geschehen. Auslandschweizerinnen und -schweizer erhalten

Versichertennummer
Numéro d'assuré
Numero d'assicurato

468_11_332_118

HERZ, FRANZ

| | | | |
|----------|-----|-----|----|
| 01-01-08 | 100 | 1.3 | 43 |
|----------|-----|-----|----|

Kontenführende Ausgleichskassen - Caisses de compensation

1.3

Versicherungsausweis
Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung (AHV-IV)
Assurance-vieillesse, survivants et invalidité (AVS-AI)
Assicurazione per la vecchiaia, i superstiti e l'invalidità (AVS-AI)

Certificat d'assurance

Certificato di assicurazione

1. Le certificat atteste l'inscription au registre des assurés et doit être coté soigneusement.

1. Il certificato conferma la registrazione nell'elenco degli assicurati e deve essere conservato con cura.

2. Nei rapporti con gli organi svizzeri dell'AVS e dell'AI il numero di assicurazione deve essere indicato.

die notwendigen Informationen durch die Schweizerische Ausgleichskasse in Genf.

Durch die Schaffung einer neuen AHV-Versicherten-Nummer müssen auch neue AHV-Ausweise ausgestellt werden. Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer erhalten diese von ihren Arbeitgebern. Selbstständig-erwerbende, Nichterwerbstätige, Rentnerinnen und Rentner erhalten sie direkt von der für sie zuständigen Ausgleichskasse.

Ebenfalls gleichzeitig mit der neuen AHV-Versichertennummer wird ein weiteres Dokument eingeführt: der Versicherungsnachweis. Er ersetzt in gewissem Sinn den Stempel auf den alten AHV-Ausweisen und wird ausgestellt, wenn die versicherte Person von ihrem Arbeitgeber bei einer Ausgleichskasse angemeldet worden ist. So wird der arbeitnehmenden Person bestätigt, dass die ausstellende Ausgleichskasse ein individuelles Konto für sie führt. Im Verlauf einer Berufskarriere können Versicherte folglich mehrere solcher Versicherungsnachweise von verschiedenen Ausgleichskassen erhalten. Diese neuen Ausweise werden erst bei Arbeitgeberwechseln nach dem 1. Juli 2008 ausgestellt. Die alten AHV-Ausweise sollten deshalb aufbewahrt werden.

Zusätzliche Informationen finden sich im Merkblatt «Die neue AHV-Nummer» der Informationsstelle AHV/IV. Es steht im Internet zur Verfügung unter:

www.bsv.admin.ch – Themen – AHV – neue AHV-Nummer.

Weitere Informationen zu den Änderungen in den Sozialversicherungen finden Sie in der Zeitschrift «Soziale Sicherheit» CHSS 6/07 des Bundesamtes für Sozialversicherungen. Sie ist im Internet zu finden unter:

www.bsv.admin.ch – Doku-

mentation – Publikationen – Soziale Sicherheit CHSS, Ausgabe 6/07.

Initiativrechte auch vom Ausland her

Seit einiger Zeit stellen Schweizer Initiativkomitees sowie die schweizerische Bundeskanzlei Auslandschweizerinnen und -schweizern die Unterschriftenlisten in elektronischer Form zur Verfügung. Dies erleichtert unsern Landsleuten im Ausland wesentlich, sich an den Initiativrechten vom Ausland her zu beteiligen.

Als Auslandschweizerin oder Auslandschweizer können Sie die Unterschriftenbogen der hängigen Initiativen von folgender Webseite herunterladen:

www.admin.ch/ch/d/pore/vi/vis_1_3_1_1.html

Voraussetzung

Nur wenn Sie stimmberechtigt und bei einer Stimmgemeinde gemeldet sind, können Sie eine Volksinitiative unterzeichnen. Geben Sie auf der ausgedruckten Unterschriftenliste Ihre politische Gemeinde und den entsprechenden Kanton an. Schreiben Sie Ihre Daten handschriftlich und leserlich auf die Unterschriftenliste und unterschreiben Sie eigenhändig. Geben Sie als Wohnort Ihre offizielle Adresse im Ausland an.

Achtung: Pro Unterschriftenbogen dürfen jeweils nur Personen aus den gleichen Stimmgemeinden unterschreiben. Enthält ein Unterschriftenbogen Unterschriften von Personen aus anderen Stimmgemeinden, sind diese Unterschriften ungültig.

Stellen Sie den unterschriebenen Unterschriftenbogen dem Initiativkomitee zu.

DIE SCHWEIZER VERTRETUNGEN IM INTERNET

■ Kennen Sie die Webseite der für Sie zuständigen Vertretung (Botschaft, Generalkonsulat) und deren Angebot? Möchten Sie Merkblätter oder Formulare herunterladen? Wollen Sie eine Adressänderung elektronisch mitteilen?

Internet- und Mail-Adressen sämtlicher Schweizer Vertretungen finden Sie unter: www.eda.admin.ch/eda/de/home/reprs.html

Weitere Informationen zu den politischen Rechten auf Bundesebene finden Sie unter www.bk.admin.ch/themen/index.html?lang=de

Angriff auf die Tabaksteuer

Im Dezember 2006 wurde die eidgenössische Volksinitiative «Prävention statt Abzockerei – Für eine Neuausrichtung der Tabaksteuer», lanciert, die so genannte Tabakinitiative.

Die Initiative bezweckt eine Änderung von Artikel 131 der schweizerischen Bundesverfassung (BV). Dieser Artikel, der die Erhebung von Verbrauchssteuern durch den Bund regelt, soll durch einen neuen Absatz 4 ergänzt werden.

VOLKSINITIATIVEN

Seit der letzten Ausgabe ist folgende Volksinitiative lanciert worden:

■ «6 Wochen Ferien für alle», bis 15. Juli 2009

Unter der Seite www.admin.ch/ch/d/pore/vi/vis_1_3_1_1.html können Sie die Unterschriftenbogen der hängigen Initiativen herunterladen.

VERANTWORTLICH FÜR DIE AMTLICHEN MITTEILUNGEN DES EDA:
GABRIELA BRÖDBECK, AUSLANDSCHWEIZERDIENST/EDA, BUNDESGASSE 32,
CH-3003 BERN; TELEFON: +41 31 324 23 98; TELEFAX: +41 31 324 23 60
WWW.EDA.ADMIN.CH/ASD; PA6-AUSLANDCH@EDA.ADMIN.CH

Inserat



swissworld.org
Your Gateway to Switzerland